

Kleinseen Lotse

Jahrgang 19 | Sonnabend, den 27. Mai 2023 | Nummer 05

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

„Nach langer Durststrecke werden die Schauspielerinnen und Schauspieler der „Kellerbühne Freigespielt“ aus Mirow, Wesenberg und Peetsch endlich am 3. Juni um 19:30 Uhr mit der Premiere der Komödie „Club der Pantoffelhelden“ von Hans Schimmel auf der Bühne stehen. Im 22. Jahr des Bestehens der Truppe, sind die Darbietungen dabei im Alten Feuerwehrhaus in der Mirower Rotdornstraße zu erleben.

Nach der Premiere folgen weitere Vorstellungen am 4. Juni um 15:00 Uhr, am 16. und 17. Juni jeweils um 18:00 Uhr, am 23. Juni um 19:30 Uhr, am 25. Juni um 15:00 Uhr, am 30. Juni um 18:00 Uhr, am 8. Juli um 19:30 Uhr, am 9. Juli um 15:00 Uhr sowie am 14. und 15. Juli jeweils um 19:30 Uhr. Karten gibt es im Kaffeehaus Kittendorf in der Strelitzer Straße in Mirow. (Bild: Kevin Lierow-Kittendorf)“



Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr



Prüfen Sie bitte die Dringlichkeit Ihres Anliegens und rufen in der Verwaltung an, bevor Sie persönlich erscheinen!
Das Einwohnermeldeamt arbeitet nur nach vorheriger Terminabsprache.

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am Samstag, dem 24. Juni 2023.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 459.100,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 562.300,00 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 54.700,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 421.500,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 488.900,00 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 67.400,00 EUR |
| c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 194.700,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 244.000,00 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 49.300,00 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 42.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 700 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 333 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5577 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR sind abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-DOPPIK mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 51.974,74 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | + 96.856,02 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | + 1.948.615,39 EUR |

Priepert, den 25.04.2023

Manfred Giesenberg
Bürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.04.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Rechtsaufsichtliche Entscheidung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

1. Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt, die den Ausgleich des Ergebnishaushaltes bis zum Ende des Haushaltsjahres sichern.
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidung I. 1 und I. 2 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.05.2023 bis 09.06.2023 während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Priepert, den 25.04.2023



Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Priepert (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Priepert vom 25.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Steuergegenstand und Steuerschuldner |
| § 3 | Beginn und Ende der Steuerpflicht |
| § 4 | Steuermaßstab |
| § 5 | Steuersatz |
| § 6 | Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer |
| § 7 | Anzeige- und Mitteilungspflichten |
| § 8 | Steuerbefreiungen |
| § 9 | Datenverarbeitung und Datenschutz |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Priepert erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Wohnung in der Gemeinde Priepert, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder von persönlichen Lebensbedarf von Familienangehörigen ver-

fügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserversorgung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBL I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
(3) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen und Hausboote gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Steuerschuldner ist, wer in der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche, multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5), berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung - WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 Wohnflächenverordnung - WoFIV, auch die Grundflächen von

1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen, unterschieden nach den Ortsteil Priepert und den weiteren Ortsteil Radensee.

- (4) Zone 1: Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2: wassernehe Lage mit einer Entfernung zum Wasser
Zone 3: direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 300 Übernachtungstagen (10 Monate) 	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 300 bis 330 Übernachtungstagen (10 Monate bis 11 Monate).	0,75
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen (1 Monat) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 330 Übernachtungstagen (11 Monate).	0,50
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 15 Übernachtungstagen (0,5 Monat) oder - nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 345 Übernachtungstagen (11,5 Monate).	0,25
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei einer ganzjährigen (Dauer-) Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage). 	0,00

*Der Zeitraum nach Monaten bestimmt sich gemäß § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(6) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen nachträglich auf die Nutzungsstufe nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten belegt sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) in den Ortsteil Priepert
- a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
- Zone 1: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 7,20 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 9,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

- b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können
- Zone 1: 5,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 7,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
- c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können
- Zone 1: 4,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 4,80 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
- (2) in den weiteren Ortsteil Radensee
- a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
- Zone 1: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 5,40 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 6,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
- b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können
- Zone 1: 3,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 5,65 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
- c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können
- Zone 1: 3,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 3,60 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Gemeinde Priepert innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner innerhalb von 15 Tagen schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres verpflichtet, der Gemeinde Priepert schriftlich die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreit sind Personen,
- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Priepert befindet,

b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde Priepert befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend aus beruflichen Gründen benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Zweitwohnungssteuer und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Priepert zulässig.

(2) Die Gemeinde Priepert ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zweitwohnungssteuerpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 6 ist die Gemeinde Priepert zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis. Die Gemeinde Priepert darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde Priepert innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde Priepert die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde Priepert nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt;
- d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Priepert Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Absatz 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2007 außer Kraft.

Priepert, den 25.04.2023

gez. Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

Die Meldebehörde übermittelt personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.

Familienangehörige, die nicht Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Ferner können betroffene Bürgerinnen und Bürger gem. § 50 Abs. 5 BMG Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an:

- Parteien und Wählergruppen, speziell bei Wahlen und Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 BMG
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG
- Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 3 BMG einlegen.

Weiterhin ist gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BMG eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 S. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teilt dies bitte dem Einwohnermeldeamt schriftlich mit oder spricht persönlich vor. Die bereits beantragten Übermittlungssperren bleiben bis auf Widerruf bestehen.

Bekanntmachung der Haushaltsrechnung der Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH für das Haushaltsjahr 2021

Der festgestellte Jahresabschluss 2021 liegt nach Freigabe durch den Landesrechnungshof vom 29.03.2023 während der Dienststunden im Büro der Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH, Markt 10 aus.

Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Gesellschafter der „Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH“ haben in ihrer Sitzung am 05.10.2022 die Jahresrechnung 2021 festgestellt und haben beschlossen, den Jahresüberschuss mit den Fehlbeträgen der Vorjahre zu verrechnen. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde vom Jahresabschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesenberg, den 24.04.2023

Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH
Stegemann
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 gemäß KPG M-V § 14 Absatz 5



1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH zum 31.12.2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schröder & Korth GmbH, Malchin geprüft und am 23.11.2022 mit folgendem **Bestätigungsvermerk** versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH, Mirow, (im Folgenden: Gesellschaft), - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem

Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH, Mirow, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung nach keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 2 KPG M-V erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Malchin, den 23.11.2022

gez. Dipl.-Kffr. D. Ojiakor
Wirtschaftsprüferin
Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem Schreiben vom 29.03.2023, zum Prüfungsbericht 2021 und zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, keine Feststellungen getroffen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 23.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Der Jahresabschluss 2021 der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH wird festgestellt. Ihm wird zugestimmt. Die Bilanzsumme beträgt 11.130.196,28 €. Der Jahresüberschuss beträgt 21.859,80 €.
 2. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 21.859,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Der Geschäftsführerin wird für 2021 Entlastung erteilt.
4. Einen Werktag nach Veröffentlichung vorstehender Darlegungen wird der Jahresabschluss und der Lagebericht zur öffentlichen Einsichtnahme 7 Tage in den Räumen der Wohnung Mirow mbH, Schloßstraße 8, 17252 Mirow ausgelegt.

Die Geschäftsführerin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖBVI Dipl.-Ing. Norbert Boerner

Mühlenstraße 34

17207 Röbel/Müritz



Antrags-Geschäftsbuch Nr. der Vermessungsstelle: 23.H143

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Mirow, Stadt
Gemarkung:	Leussow
Flur:	5
Flurstück(e):	21-22
Lagebezeichnung:	Leussow 9b

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde:	Mirow, Stadt
Gemarkung:	Leussow
Flur:	5
Flurstück(e):	21

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. Norbert Boerner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 34
17207 Röbel (Müritz)

während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Freitag	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
in der Zeit	vom 12.06.2023 bis zum 12.07.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass: die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Röbel/Müritz den 27.05.2023

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 27.05.2023
Ende am: 12.07.2023

Amtliche Mitteilungen



Tourismus AKTUELL

PreCheckIn – neue Möglichkeiten für AVS-System-Nutzer

Seit Mitte Mai gibt es für Quartiergeber, welche das AVS-System nutzen, ein neues Modul. Dabei handelt es sich um das „PreCheckIn“-Modul. Quartiergeber können ihren Gästen aus dem AVS-System einen link erzeugen und diesen per E-Mail zusenden. Wenn die Gäste diesem link folgen, gelangen sie zu einer Erfassungsmaske, in der sie die Daten des Hauptreisenden und der



Mitreisenden erfassen können. Diese Daten gelangen direkt und datenschutzkonform in das AVS-System, sodass der Quartiergeber nur noch prüfen und die Kategorie auswählen muss. Damit sind die bisher beim CheckIn abgefragten Daten schon vor der Anreise beim Quartiergeber. Das verringert den Aufwand beim CheckIn und spart Zeit. Besonders attraktiv ist diese Möglichkeit auch für Vermieter, die beim CheckIn vor Ort nicht dabei sein können. Diese können nach der Eingabe der Daten des Gastes ihm den vorausgefüllten Meldeschein per E-Mail zukommen lassen. Der Gast muss diesen nur noch ausdrucken, unterschreiben und bei der Abreise in der Unterkunft hinterlassen. Somit ist es den Quartiergebern möglich, auch ohne Gastkontakt, die Verpflichtungen aus dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen. Der Versand der Kurkarte per E-Mail ist ja bereits seit dem letzten Jahr möglich und ergänzt die anderen beiden Module perfekt. Quartiergeber, die dies gern nutzen möchten, melden sich bitte in der Touristinformation Mirow oder Wesenberg. Im System werden dann die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen und es wird eine kleine Anleitung herausgegeben.

Informationsmaterial für Ihre Gäste

Die verschiedensten Informationsmaterialien wurden von den Touristinformationen der Region bereits verteilt. Wer noch mehr Material braucht oder bei der ersten Verteilung nichts abbekommen hat, kann sich gern in den Touristinformationen

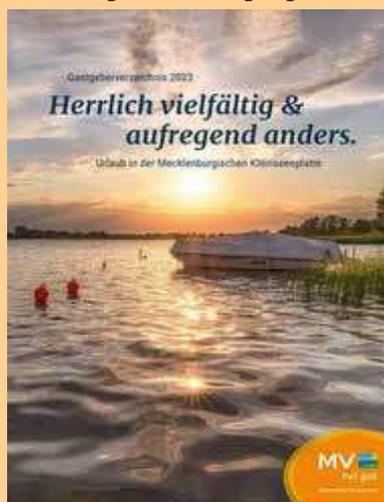


Mirow und Wesenberg melden. Das Informationsmaterial wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der Urlauberzeitung, Kleinseengeschnatter, mit redaktionellen Informationen zu Mirow, Wesenberg, Wustrow, Priepert, Fürstenberg/Havel, Neustrelitz, Feldberg, Neubrandenburg, Burg Stargard und Penzlin

gibt es darin auch eine Veranstaltungsübersicht sowie einen Freizeitwegweiser mit Kontaktdaten zu gastronomischen Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten, Fahrrad- und Bootsverleihen sowie Hofläden. Außerdem halten die Touristinformationen Stadtpläne von Mirow und Wesenberg im A4-Format bereit. Für Familien mit Kindern besonders interessant sind die Programmflyer für die Puppenspielwochen 2023 und für alle Urlauber gibt es Fahrpläne des Kleinseenbus und der Schlösserlinie nach Rheinsberg, die mit der Kurkarte kostenfrei genutzt werden können. Für erlebnisreiche Aufenthalte werden zusätzlich Informationsflyer zu Mirow und Wesenberg mit Ausflugstipps und Arrangements bereitgehalten.

Gastgeberverzeichnis 2024 wird erarbeitet

Während die Sommersaison bevorsteht, arbeiten die Touristinformationen der Region auch jetzt schon daran, Gäste für 2024 zu gewinnen. Mit dazu gehört das Gastgeberverzeichnis der Orte Mirow, Wesenberg, Wustrow, Priepert, Feldberg, Neustrelitz, Neubrandenburg, Burg Stargard und Penzlin. Zum Beginn der Messesaison 2023/2024 soll es im Oktober erscheinen. Neben der Herausgabe an interessierte Gäste auf Messen wird es auch vielfach auf Bestellung verschickt und in den Touristinformationen der beteiligten Orte ausgelegt. Auch wenn sich heutzutage viele



Gäste online informieren, so gibt es auch noch eine Vielzahl, die ein gedrucktes Produkt bevorzugen. Um allen Nachfragen gerecht zu werden, gibt es das Gastgeberverzeichnis auch als online-Blätterkatalog, der auf den Internetseiten von Touristinformationen und Tourismusverbänden zu sehen ist. Neben Quartiergebern gibt es auch immer mehr

Freizeiteinrichtungen, die sich im Gastgeberverzeichnis präsentieren und damit aufzeigen, was man während des Urlaubes alles in der Region erleben kann. Interessenten können sich gern in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg melden.

Die Touristinformationen der Region sind wieder täglich geöffnet

Den Gästeströmen angepasst, sind ab Juni bis einschließlich August die Touristinformationen Mirow und Wesenberg wieder an 7 Tagen in der Woche geöffnet. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich wochentags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Wochenende von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf Gäste. Neben Informationen zur Region, Veranstaltungstipps und Eintrittskarten gibt es auch Touristenfischereischeine, Angelkarten, Schifffahrtstickets, Souvenirs und Kartenmaterial. Die Touristinformation in Wesenberg befindet sich in der Burg und die in Mirow im 3-Königinnen-Palais auf der Schlossinsel. Für Quartiergeber sind neben den oben erwähnten Informationsmaterialien auch Kurabgabeunterlagen erhältlich.

Gesicherter Fortbestand der kleinsten Feuerwehr des Amtes

Auf der Mirower Stadtvertreterversammlung am 2. Mai 2023 erfolgte die offizielle Bestätigung der bereits am 16. März 2023 gewählten Wehrführung der Feuerwehr Fleeth.

Fabian Malt als neuer Wehrführer und Frank Rahn weiterführend in Stellvertreterfunktion erhielten aus den Händen des Bürgermeisters Henry Tesch ihre Ernennungsurkunden.

Was in Zeiten allgegenwärtiger Personalnotstände schon in größeren Städten nicht einfach ist, führen die Kameradinnen und Kameraden der Ortsteile Fleeth und Diemitz als lebendes Gemeinschaftsprojekt weiter. In Gruppenstärke sichern sie gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Mirow den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihren Ortsbereichen ab.

Ohne das Engagement unser Bürger für das Ehrenamt ist das alternative Sicherheitssystem der Freiwilligen Feuerwehren undenkbar. Den Kameradinnen und Kameraden gebührt Dank und Anerkennung, aber vor allem die zuverlässige Unterstützung der kommunalen Gemeinschaft. Das heißt ganz konkret: Geld allein wird auch in Zukunft kein Feuer löschen - unsere Feuerwehren benötigen dringend Personal! Zögern Sie nicht - werden Sie Mitglied Ihrer Freiwilligen Feuerwehr!

Anke Krüger Amtswefhrührerin Mecklenburgische Kleinse- enplatte



Wehrleiter FFW Mirow Ingo Mahnke, stellv. Wehrleiter FFW Fleeth Frank Rahn, Wehrleiter FFW Fleeth Fabian Malt, Amtswefhrührerin Anke Krüger und Bürgermeister der Stadt Mirow Henry Tesch (v.l.n.r)

Schulnachrichten

Jede Runde ein Erfolg

Die sagenhafte Summe von über 3000 Euro kam zustande, als Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-10 am Samstag, den 13. Mai 2023 beim 4. Spendenlauf der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg ununterbrochen ihre Runden drehten. Im Vorfeld hatten sie sich Sponsoren gesucht, die bereit waren eine bestimmte Summe pro gelaufene Runde an den Schulverein zu entrichten.

Die Route von ca. 700 Metern verlief rund ums Schulgelände und der sportliche Ehrgeiz unserer Kinder war einzigartig.

Den ersten Platz belegte Leon Utnehmer (10. Klasse) mit unglaublichen 31 Runden, zweiter wurde Ryan Göpfert (5. Klasse) mit 23 Runden, Maximilian Schölzel (10. Klasse) schaffte 21 Runden (3. Platz).

Wir bedanken uns bei allen Eltern, Großeltern, Verwandten und Sponsoren für die großzügige Spendenbereitschaft. Das übertraf unsere Erwartungen. So kann der Schulverein wichtige Projekte unterstützen und besondere Anschaffungen für unsere Schule realisieren.

Mandy Schöniger, Schulleiterin



Sonstige Informationen

„Das ist ein großes Geschenk für Mirow.“

Mit diesem Satz würdigt Bürgermeister Henry Tesch die erstellte restauratorische Farbuntersuchung durch Bettina Strauß aus Mirow.

Die diplomierte Restauratorin hat ehrenamtlich und eigenständig im zum Schlossensemble Mirow gehörenden Flügelgebäude in der Rotdornstraße in Mirow die restauratorische Farbuntersuchung an den Fassaden durchgeführt und dokumentiert sowie eine Darstellung von Befunden des Innenraums angefertigt.

„Eine solche umfangreiche Arbeit erfordert nicht nur sehr viel Fleiß, Beharrlichkeit und Wissen, sondern zeugt von viel Liebe für ein solches Objekt und Projekt“, würdigt Bürgermeister Henry Tesch die vorgelegte Arbeit.

„Im Umfang der nunmehr vorgelegten Arbeit sind neben der Baugeschichte und dem zeitgeschichtlichen Kontext ebenso Maßnahmeempfehlungen zu den Farbschichtenfolgen enthalten sowie eine Fotodokumentation.“, erläutert Bettina Strauß im Beisein von Bürgermeister Henry Tesch, Stadtplanerin Claudia Lamm und Kämmerer Andreas Franz.

„Die Untersuchung von Farbfassungen erfolgte im Vorfeld des ersten Bauabschnittes Dach- und Fassadensanierung im Rahmen eines Notsicherungsprogramms.“, fügt Stadtplanerin Claudia Lamm hinzu.

Zum Stand der Arbeiten sagt Bürgermeister Henry Tesch: „Zur Zeit werden die schadhafte Holzbauteile erneuert. Insbesondere die Nordseite ist stark beschädigt und hat nur noch wenig Standfestigkeit. Die Fachwerkaussenwände sind in diesem Bereich fast komplett erneuert worden. Die alten Steine aus den Gefachen wurden gesichert und sollen u. a. auch wieder verwendet werden. Deckenbalken sind ausgetauscht oder „gesundgeschnitten“, so dass nächste Woche mit den Dachdeckungsarbeiten begonnen werden kann. Die Fledermausgauben werden wieder hergestellt.“

Die Arbeiten erfolgen Abschnittsweise und immer mit Blick auf das Original.

Insgesamt kann man einschätzen, dass die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere mit den Vertretern des Bauministeriums sowie den Vertretern vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) gut vorangeht. Der nunmehr zweite Bauabschnitt ist mit der notwendigen Änderung des 1. Bauabschnittes bereits von uns beantragt. „Bettina Strauß konnte nicht den direkten Weg zu ihrem heutigen Beruf gehen. Der Weg zum Abitur wurde ihr verwehrt, so dass sie zunächst den Beruf einer Porzellanmalerin erlernte.

Später machte sie das Abitur an der Abendschule, studierte in Potsdam und Frankfurt/Oder.

Dort an der Europa-Universität VIADRINA in Frankfurt/Oder machte sie ebenfalls erfolgreich ihren Masterabschluss.

„Für mich“, sagt Bettina Strauß, „ist es nicht nur ein Beruf, sondern auch meine Berufung. Ich liebe diese Arbeit.“



Bettina Strauß (2. v. l.) mit Bürgermeister Henry Tesch (1. v. l.), Claudia Lamm (3. v. l.) und Kämmerer Andreas Franz (4. v. l.) im Innenhof vorm Flügelgebäude.

Aufruf zur Einreichung von Projektideen LEADER & EMFAF



Die **LEADER Aktionsgruppe Mecklenburgische Seenplatte – Müritz** (LAG MSM) hat sich erfolgreich am LEADER-Wettbewerb des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Mit ihrer neuen Strategie für die Müritz-Region, der „MSM-Strategie“ wurde sie erneut ausgewählt, den LEADER-Prozess in der Region zu begleiten.

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die sich an der Erstellung der Strategie beteiligt haben und freuen uns auf **Ihre LEADER-Projektideen**. Ideen für die Prioritätenliste 2024/25 können Sie **bis zum 30.06.2023 bei unserem Regionalmanagement einreichen**.

Nutzen Sie hierfür bitte die aktualisierten Antragsunterlagen auf unserer Homepage unter www.leader-mse.de/Mecklenburgische-Seenplatte-Müritz.de.

Auch die **Lokale Aktionsgruppe Binnenfischerei Mecklenburgische Seenplatte** (BLAG MSE) ist dem Aufruf zur **Beteiligung von lokalen Fischereiaktionsgruppen am Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)** wieder gefolgt. Die neue Strategie liegt dem Ministerium zur Prüfung vor. Ihre Ideen können Sie bereits jetzt und **bis zum 30.06.2023** bei un-

serem Regionalmanagement einreichen. Aktuelle Informationen finden Sie immer unter www.leader-mse.de/Binnenfischerei.de. In dieser Förderperiode liegt unser Fokus auf Projekten für Investition in den Klimaschutz, in Daseins- und Gesundheitsvorsorge, Beteiligung, regionale Kreisläufe, Vereinstätigkeit und vieles mehr. Anträge können von Kommunen, Privatpersonen, Vereinen oder Unternehmern gestellt werden. Auf unserer Internetseite finden Sie neben der neuen LEADER-Strategie eine Vielzahl von Projekten, die die Lokalen Aktionsgruppen in letzten Jahren begleiten durften. Sie haben Fragen? Gern beraten wir Sie auch persönlich.

Kontakt Regionalmanagement LAG MSM & BLAG MSE:

Dagmar Wilisch – Regionalmanagerin

E-Mail: dagmar.wilisch@lk-seenplatte.de

Tel.: 0395 57087 2207

Claudia Heise - Assistenz

E-Mail: claudia.heise@lk-seenplatte.de

Tel.: 0395 57087 2570

Postanschrift:

LEADER-Regionalmanagement LAG Mecklenburgische Seenplatte-Müritz

c/o LK Mecklenburgische Seenplatte

RSO Waren (Müritz) – Zum Amtsbrink 2 – 17192 Waren (Müritz)

www.leader-mse.de

Sportnachrichten

Familienfest des SV 1990 Mirow e.V.

Der SV 1990 Mirow e.V. lädt alle seine Mitglieder mit ihren Familien und Freunden zum 1. Familiensportfest ein. Am 10.06.2023 wollen wir gemeinsam ab 10:00 Uhr in und an der Turnhalle, Leussower Weg, mit Sport, Spiel und vor allem Spaß einen aktiven und geselligen Tag verbringen. Für Verpflegung ist gesorgt, mitzubringen sind also nur gute Laune und Bewegungsdrang. Mit einer gemütlichen Kaffeetafel wollen wir den Tag dann ausklingen lassen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Euer Vorstand

Neue Trainingsshirts für Unions Kanuten!

Beim gestrigen Training durfte sich unser Kanu-Nachwuchs um das Trainergespann Thomas Engel und Annika Borauke über neue Trainings- und Wettkampfschirts freuen, welche durch die Wesenberger Dachdeckerei & Klempnerei Meinulf Paul gesponsert wurden.

Unsere jungen Kanuten freuten sich riesig über ihre neuen Shirts, welche sie nunmehr mit stolzer Brust bei den anstehenden Wettkämpfen tragen werden.

Ein großes Dankeschön gilt es Meinulf Paul für diese tolle Unterstützung unserer Kanuten auszusprechen!

Abteilung Kanu - SV Union Wesenberg





6. KINDER- & JUGENDTAG SPORTFEST

- VERSCHIEDENE SPORTDISZIPLINEN FÜR ALLE ALTERSGRUPPEN
- DIE MÖGLICHKEIT ZUM ABNEHMEN DES SPORTABZEICHENS (AK: 6-17 JAHRE; UNTER VORLAGE EINES SCHWIMMSTUFEN NACHWEIS
- SPORTMOBIL DES KREISSPORTBUNDES (U.A. BUBBLEBALL UND FUSSBALL-BILLARD)
- DER FEUERWEHRVEREIN AUS WESENBERG IST VOR ORT
- AUSZEICHNUNG FÜR DIE LEISTUNGSSTÄRKSTEN TEILNEHMER DER EINZELNEN ALTERSKLASSEN
- KLEINE MITMACHBELOHNUNG FÜR JEDEN TEILNEHMER
- IM ANSCHLUSS GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN UND FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

WANN ? 17.06.2023 - 10.00 - 13.00 Uhr
WO ? Waldstadion Wesenberg, Mirower Chaussee 4

Wir laden ein zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen:

Kinderzeit

Für Kinder zwischen 5-10 Jahren:

Herzliche Einladung zur Kinderzeit im Pfarrhaus Mirow, Schlossstraße 1 am 30. Mai von 10.00-14.00 Uhr. Was passiert da genau? Wir sind zusammen. Wir lernen eine Bibelgeschichte kennen. Wir essen zusammen Mittag.

Konfirmanden

Konfirmanden-Unterricht

10.00-14.00 Uhr im Gemeindezentrum Wesenberg, nächste Termin: 17. Juni

8. Juli: Abschluss des ersten Jahres mit einem gemeinsamen Ausflug, 10.00-18.00 Uhr.

Frauentreff mit und ohne Männer im Pfarrhaus Mirow

Die Frauen der Kirchengemeinden sind eingeladen am 26. Juni um 19.00 Uhr.

Andachten

Andachten sind eine geistliche Unterbrechung des Alltags. Sie sind meist nicht so lang und sie folgen einem anderen Ablauf als ein Sonntagsgottesdienst. Weiterhin sind Sie eingeladen zu den Monatsschlussandachten in die Kirche nach Leussow und auch wieder zu denen in die Kapelle nach Fleeth. In die Kirche nach Krümmel können Sie inmitten des Monats mittwochs starten. Die genauen Zeiten finden Sie in der Gottesdienstübersicht.

Die Bibel und ich

Die Bibel ist vielen unbekannt bis auf den einen oder anderen Text. Das kann sich ändern. Das gemeinsame Lesen von Bibeltexten, das Erkunden ihrer Inhalte, das Verstehen und Begreifen für unser Leben heute, darum geht es bei einer Tasse Tee oder Kaffee.

Kommen Sie dazu jeweils am 1. Dienstag des Monats um 14.30 Uhr nach Leussow in die Winterkirche: am 6. Juni.

Samstag, 3. Juni, 18.00 Uhr, Dorfkirche Diemitz - Kammermusik

Das Uccelli-Quartett aus Berlin (Philippe Perotto, Dorothee Witt, Dagmar Stiehler und Katrin Albrecht) spielt zwei romantische Streichquartette von Emilie Mayer und Fanny Hensel. Davor und danach gibt es Getränke im Kirchgarten. Der Hut geht rum.

Freitag, 23. Juni, 19.00 Uhr, Dorfkirche Pripert

Der Frauenchor „Freundschaft“ aus Neustrelitz präsentiert sich schon traditionell zu seinem 16. Sommerkonzert in der Pripertener Kirche. In diesem Jahr mit einem „Waldkonzert“. Lauschen Sie auf diesem musikalischen Spaziergang dem vielfältigen Leben in unseren schönen Wäldern.

Sonntag, 25. Juni, 14.30 Uhr, St. Marienkirche Wesenberg

Festgottesdienst zur Sanierung der St. Marienkirche mit dem Bischof Tilmann Jeremias.

Freitag, 30. Juni, 19.00 Uhr, Dorfkirche Pripert

Duo Lothar Freund & Prof. A. Gorbatschow - Der russische Balalaikavirtuose Prof. Andrei Gorbatschow und der Pianist Lothar Freund präsentieren ein Feuerwerk musikalischer Virtuosität und überschäumender Spielfreude in ausdrucksstarker musikalischer Qualität. Das Konzert mit Kompositionen aus 3 Jahrhunderten stellte die dreiseitige Balalaika als Instrument vor, das mit Folklorevorstellungen nichts zu tun hat.

Dienstag, 4. Juli, 19.30 Uhr, St. Marienkirche Wesenberg

Harry's Freilach spielt seit über 30 Jahren Klezmermusik, die herrliche Feier- und Festmusik osteuropäisch-jüdischen Ursprungs. Die Melodien sind freudig und tänzerisch, melancholisch-ersonnen oder tragisch-expressiv, manchmal feierlich, manchmal wüstenwild, immer jedoch von einer besonderen Intensität.

Mittwoch, 5. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow

Das Rostocker Duo „mondlee“, (Steffi Cleemann: Trompete/Flügelhorn und Nico Cleemann: Klavier) mit seinem neuen Programm „Unterwegs“ Das Publikum soll mitgenommen werden, mal auf eine rasante Fahrradfahrt, mal auf eine Reise nach Südamerika, mal teilhaben an einem eloquenten Dialog mit einem Fremden oder sich hineinversetzen in die Schwermut eines Heimatlosen.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

4. Juni Trinitatis	9.00	Kirche Diemitz, familienfreundlich
	10.30	Johanniterkirche Mirow, Dankgottesdienst nach Renovierung
6. Juni, Dienstag	14.30	Kirche Leussow, „Die Bibel und ich.“
8. Juni, Donnerstag	10.00	Seniorenheim Mirow
11. Juni	9.00	Kirche Lärz
1. So. nach Trinitatis	10.30	Johanniterkirche Mirow, mit Taufe
	14.30	St. Marienkirche Wesenberg
14. Juni, Mittwoch	19.00	Kirche Krümmel, Mittwochsandacht
18. Juni	10.30	Johanniterkirche Mirow
2. So. nach Trinitatis		
22. Juni, Donnerstag	10.00	Seniorenheim Mirow
24. Juni, Johannis	18.00	Johanniterkirche Mirow, Andacht am Außenalter zum Johannesfest mit anschl. Abendbrot an der Kirche
25. Juni	10.30	Johanniterkirche Mirow, mit
3. So. nach Trinitatis	14.30	Abendmahl und der Erinnerung an die Taufe
	14.30	Kirche Schwarz mit Kaffee u. Tee
		St. Marienkirche Wesenberg, Dankgottesdienst nach Sanierung mit Bischof Tilmann Jeremias
30. Juni, Freitag	19.00	Kapelle Fleeth
Monatsschlussandacht	19.00	Kirche Leussow
2. Juli	9.00	Kirche Diemitz, familienfreundlich
4. So. nach Trinitatis	10.00	Johanniterkirche Mirow, familienfreundlich
	14.30	Kirche Wustrow

Nicht alle Zeiten und Orte der Gottesdienste stehen bei Redaktionsschluss fest. Sie können sich noch kurzfristig ändern vor allem wegen der Vakanz in Wesenberg. Bitte achten Sie im Internet, in der Presse und auf den Aushängen auf Änderungen.

Freizeit und Kultur

Mirow rockt: 2. Havelrockkonzert in Kakeldütt verspricht Stimmung

Mirow OT Blankenförde - Am 17. Juni 2023 findet das 2. Havelrockkonzert auf der Freilichtbühne an der Nationalparkinformation in Blankenförde - Kakeldütt statt. Ab 17:00 Uhr werden Stegmann & Pawletta, Juke Joint Smokers, Greyhound, Sixrock und Complizen für eine unvergessliche Rocknacht sorgen. Die Veranstaltung ist für alle Besucher kostenfrei, jedoch freut sich der Veranstalter über eine Spende. Stegmann & Pawletta sind junge Songwriter und werden das Publikum mit ihrer Musik begeistern. Die Juke Joint Smokers bringen den Mississippi Blues an die Havel und sorgen für eine angenehme Atmosphäre. Greyhound werden mit ihrem unverkennbaren Bluesrock den Abend gestalten. Die Complizen werden mit ihrem Mix aus Rock der 70-ziger, Hendrix, Deep Purple das Publikum begeistern. Sixrock spielen, Rock der 80-ziger und sorgen für einen tollen Abschluss.

Das 2. Havelrockkonzert verspricht eine unvergessliche Nacht zu werden, die man nicht verpassen sollte. Für den Durst und zur Abkühlung steht an diesem Abend ein Bierwagen zur Verfügung.



Havelrockkonzert Blankenförde

Männerchor 1848 Mirow begeht mit Festveranstaltung sein 175-jähriges Bestehen

Mit einer Festveranstaltung hat der Männerchor 1848 Mirow in der Eventhalle Fleether Mühle sein 175-jähriges Bestehen begangen. Unter den zahlreichen Gästen Bürgermeister Henry Tesch, Vertreter der Mirower Vereine und Sponsoren des Chores. Musikalische Grüße entboten den Sangesbrüdern die Jagdhornbläsergruppe Strelitzer Heide und Neustrelitzer Schüler von Kon.centus. Natürlich waren auch die Jubilare unter Chorleiterin Laura Gust stimmungsgewaltig zu erleben. Die Festrede hielt der 1. Vorsitzende Hartmut Rechlin. Zum Jubiläum hatten den Chor Grußbotschaften von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Kultusministerin Bettina Martin und von Landrat Heiko Kärger erreicht. Der Männerchor 1848 Mirow hat aktuell 42 aktive und 48 fördernde Mitglieder. Neuester Förderer ist Stadtoberhaupt Henry Tesch, der das Jubiläum zum Anlass nahm, seine unterstützende Mitgliedschaft offiziell zu bekunden. Im vergangenen Jahr wurde der Chor, der in seiner Heimatstadt besonders große Anerkennung genießt, mit der Mirow-Münze ausgezeichnet.



Marschbefehl zum Benefizkonzert: Heeresmusikkorps Neubrandenburg spielt zum 2. Mal in Mirow

Der Marschbefehl ist erneut erteilt worden: Das Heeresmusikkorps Neubrandenburg wird am Dienstag, 27. Juni um 19:00 Uhr auf der „kultur-bühne-mirow“ auf dem Areal des „Unteren Schlosses“ auftreten. Veranstalter des Konzerts ist die Freiwillige Feuerwehr Mirow. Bereits im letzten Jahr musizierte das Heeresmusikkorps anlässlich 30-jährigen Jubiläums des Feuerwehremusikzugs Mirow e.V., gemeinsam sammelten sie Spenden für das „Untere Schloss“ mit ihrer Musik.

Das Konzert ist kostenfrei, Spenden sind jedoch erwünscht. Die Versorgung erfolgt über die Freiwillige Feuerwehr Mirow. Die gesammelten Spenden kommen der Ausbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehr zugute.

Das Heeresmusikkorps Neubrandenburg ist bekannt für seine mitreißenden Konzerte und wird auch dieses Mal für ein unvergessliches Erlebnis sorgen. Der Veranstalter, die Freiwillige Feuerwehr Mirow, freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher, die gemeinsam einen Abend voller Musik und guter Laune verbringen möchten.

Kevin Lierow-Kittendorf

TORF
aber gewiß

Ein Vortrag zu Gemälden,
Zeichnungen & literarischen
Bildern im Landschaftsgarten
am See
Sonntag **25. Juni**
15 Uhr
freundlichst laden ein
Egbert & Stefanie Striller
GALERIE DER ALLEEN

Landschaftswahrnehmung und Kultur. Ein Projekt zur Landschaftsästhetik
in der ökologischen und sozialen Gestalt der Erde

Egbert Striller, Landschaftsmaler & Botanischer Zeichner
Stefanie Striller, Edition Im Hag & Galerie der Alleen

Lindenhaus am Plätlin - Dorfstraße 44 - D-17255 Wustrow
Tel. 039828/26620 - E-Mail Edition-Im-Hag@web.de

Die nächste Ausgabe erscheint am
Samstag, dem 24. Juni 2023.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist am
Mittwoch, dem 14. Juni 2023.

Annahmeschluss für Anzeigen ist am
Freitag, dem 16. Juni 2023.



Seewalder Sommerfest

Sa, 17. Juni 2023 ab 14:00 Uhr

Kaffee & Kuchen • Gutes vom Grill • Führungen
Floßfahrten • Kinderspiele • Bogenschießen
Handwerk zum Mitmachen

15 Uhr

• Märchenkantate
-Darbietung der 3.-4. Kl.

• Bauernhof
Melken **17 Uhr**

16:30 Uhr

• Zirkus Seewaldini

• Offene Türen im
Waldorfkindergarten

• Laden geöffnet • Bienenführung • Paralleltandem

18:30 Uhr Konzert
Schulensemble Seewalde als Vorband



Dorf Seewalde, Seewalde 2, 17255 Wustrow
Tel: 039828-20275 www.seewalde.de